

Erklärung zur Notfallbetreuung



Kindertageseinrichtung: _____

Name, Vorname des Kindes/der Kinder:

Geburtsdatum/Geburtsdaten: _____

Adresse: _____

Ausgangslage (Erlass des Landes Schleswig-Holstein v. 18.04.2020)

Grundsätzlich sind alle Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort sowie entsprechende schulische Angebote) seit Montag, 16. März 2020, geschlossen. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Aufgabe zur Erziehung der Kinder wahrzunehmen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder die Kindertagesbetreuungsangebote soweit irgend möglich nicht nutzen.

Eine Notfallbetreuung für den Zeitraum bis zum 3. Mai 2020 für Kinder in Kindertageseinrichtungen soll in der bisher zuständigen Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden,

- wenn ein Elternteil in einem Bereich arbeitet, der für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen notwendig ist (KRITIS-V)
- für berufstätige Alleinerziehende

sofern

- diese Eltern/Elternteile keine Alternativ-Betreuung ihrer Kinder organisieren können (die Bedarfsmeldung der Eltern / des Elternteils reicht grundsätzlich als Nachweis aus – eine Betreuung über die Großeltern, die zu Risikogruppen gehören, soll nach den bestehenden Empfehlungen möglichst vermieden werden).

Eine glaubhafte Aussage ist grundsätzlich ausreichend; weitere Nachweise sind nur in Zweifelsfällen ggf. erforderlich.

Zu den kritischen Infrastrukturen nach dem Erlass des Landes Schleswig-Holstein zählen folgende Bereiche:

- Energie: Strom-, Gas- und Kraftstoffversorgung gemäß § 2 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903),
- Wasser: Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 BSI-KritisV, Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen,
- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik, gemäß § 4 BSI-KritisV,

- Informationstechnik und Telekommunikation einschließlich der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze gemäß § 5 BSI-KritisV,
- Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr gemäß § 6 BSI-KritisV, sowie die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung),
- Finanzen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers gemäß § 7 BSI-KritisV,
- Transport und Verkehr, einschließlich der Logistik für die kritischen Infrastrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, gemäß § 8 BSI-KritisV,
- Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung,
- Medien und Kultur: Risiko- und Krisenkommunikation,
- Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz,
- In Schulen Tätige, soweit diese zur Aufrechterhaltung einer Notbetreuung sowie zur Durchführung der Abschlussprüfungen oder der Vorbereitung auf Abschlussprüfungen eingesetzt werden, Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb; in Kindertageseinrichtungen Tätige, soweit diese zur Aufrechterhaltung einer Notbetreuung eingesetzt werden, sowie Kindertagespflegepersonen,
- Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, stationäre Gefährdetenhilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Dabei sind in den o.a. Bereichen nur Personen erfasst, deren Tätigkeit für die Kernaufgaben der Infrastruktur relevant ist. Annexeleistungen (z.B. eine Kantine in einem Energiebetrieb) in diesen Bereichen fallen nicht unter die Kernaufgaben.

Eltern sollten verantwortungsvoll - gegebenenfalls in Abstimmung mit ihrem Arbeitgeber – selbst entscheiden, ob sie unter die genannten Kategorien fallen. Eine abschließende Definition ist nicht möglich.

Die Notbetreuung umfasst ausschließlich die zwingend erforderlichen Zeiten, also die tatsächlichen Arbeits- sowie Fahrtzeiten zur Arbeitsstätte. Bei tage- oder stundenweiser Beschäftigung werden nur die derzeit tatsächlich zu leistenden Zeiten anerkannt.

Der gesetzlich garantierte Betreuungsanspruch nach § 24 SGB VIII ist ausdrücklich für die Dauer der Corona-Maßnahmen durch die Bundesregierung außer Kraft gesetzt worden. Es besteht ausschließlich ein Anspruch auf eine auf das Mindestmaß beschränkte Betreuung des Kindes.

Bestätigung der Personensorgeberechtigten:

Wenn mindestens ein Elternteil im KRITIS-Bereich arbeitet oder berufstätige Alleinerziehende, bitte ausfüllen.

Arbeitgeber 1: _____

Konkrete Tätigkeit 1: _____

Arbeitgeber 2: _____

Konkrete Tätigkeit 2: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich keine Alternativbetreuung für mein Kind / meine Kinder organisieren konnte.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigter

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigter